



3. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Luckau hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 05.10.1994 gemäß § 53 i.V.m. den §§ 56 bis 64 des
LwAnpG¹ sowie nach den §§ 1 und 4 des FlurbG², angeordnete und durch den 1. Änderungsbe-
schluss vom 20.06.1997, den 1. Teilungsbeschluss vom 07.06.2000, den 2. Teilungsbeschluss
vom 11.03.2002 und den 2. Änderungsbeschluss vom 20.06.2014 geänderte und festgestellte
Verfahrensgebiet des

Bodenordnungsverfahrens Spreewald I Verfahrens - Nr.: 2002D

wird gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 8 (1) FlurbG und dem BbgLEG³ wie folgt
geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch inso-
weit die Bodenordnung angeordnet:

**Land Brandenburg
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Stadt Lübbenau/ Spreewald
Gemarkung Boblitz, Flur 2, Flurstück 31/5
Gemarkung Leipe, Flur 6, Flurstück 451
Gemarkung Lübbenau, Flur 25, Flurstück 795**

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

**Land Brandenburg
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Stadt Lübbenau/ Spreewald
Gemarkung Boblitz, Flur 2, Flurstücke 161, 163, 167, 169, 176 und 177
Gemarkung Leipe, Flur 1, Flurstück 99
Gemarkung Leipe, Flur 6, Flurstücke 343, 448, 450 und 454
Gemarkung Lübbenau, Flur 25, Flurstücke 612, 898, 899 und 778**

**Stadt Vetschau/Spreewald
Gemarkung Raddusch, Flur 2, Flurstück 204
Gemarkung Raddusch, Flur 9, Flurstück 135**

Die Flächengröße der hinzugezogenen Flurstücke beträgt laut Liegenschaftskataster ca. 1.445 m². Die hinzugezogenen Flurstücke sind auf dem beigefügten Kartenauszug dargestellt und rot gekennzeichnet.

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt laut Liegenschaftskataster ca. 79.033 m².

Die ausgeschlossenen Flurstücke sind auf dem beigefügten Kartenauszug dargestellt und blau gekennzeichnet.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 2.413,65 ha.

2. Öffentliche Bekanntmachung und Auslage

Der 3. Änderungsbeschluss mit Gründen und Kartenauszug liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der öffentlichen Bekanntmachung in der

Stadt Lübbenau/ Spreewald
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/ Spreewald

Stadt Vetschau/ Spreewald
Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/ Spreewald

Stadt Calau
Straße der Jugend 24, 03205 Calau

jeweils während der Geschäftszeiten aus. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Gleichzeitig liegt der 3. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Luckau, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau

aus.

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen sind,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),

- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der hinzugezogenen Flurstücke werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft der Bodenordnung Spreewald I, Verfahrensnummer 2002D mit Sitz in Raddusch.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke scheidet insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsz Luckau, Karl-Marx-Straße 21,
15926 Luckau**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG⁴). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten gem. § 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten fallen gemäß § 105 FlurbG der Teilnehmergeinschaft zur Last.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO⁵ angeordnet.

9. Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Bodenordnungsgebietes Spreewald I nach den Vorschriften gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit dem § 8 (1) FlurbG und dem BbgLEG liegen vor.

Die Hinzuziehung und der Ausschluss von Flurstücken erfolgen sowohl aus vermessungstechnischer als auch aus bodenordnerischer Sicht.

Im Rahmen der Feststellung der Verfahrensgebietsgrenze waren Flurstücksteilungen u.a. an Wege- bzw. Gewässerflurstücken erforderlich. Mit diesem 3. Änderungsbeschluss wird das Verfahrensgebiet auf die tatsächlich betroffenen Flurstücke angepasst.

Der Umfang der Hinzuziehung und des Ausschlusses von Flurstücken lassen die Begründung zu, dass es sich um eine geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG handelt.

Die Änderung des Verfahrensgebietes ist erforderlich, um den Zweck der Bodenordnung besser zu erreichen.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO liegt sowohl im besonderen öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 3. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsz Luckau, Karl- Marx- Str. 21
15926 Luckau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Luckau, den **22. Nov. 2017**

Im Auftrag


Reppmann
Regionalteamleiterin Bodenordnung



¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586)

² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

³ Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I/ 04, Nr. 14, S. 298), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, (Nr. 33)

⁴ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10.10. 2013 (BGBl. I S. 3786)

⁵ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2013 (BGBl. I S. 3533)

Legende

	Hinzuziehung Flurstück
	Ausschluss Flurstück

LAND
BRANDENBURG



Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung

BOV Spreewald I VNr. 2002D

3. Änderungsbeschluss

Gebietskarte Bearbeiter: Lehmann

Bezugssystem: ETRS 98/UTM Maßstab: ohne

